

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Klaus Schneck (SPD), am 22.02.2006:

Sehr verehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wohl nirgendwo wird so hart und unerbittlich gestritten wie zwischen Nachbarn, und nur in wenigen Lebenslagen berührt das Recht den Einzelnen so unmittelbar wie in der Nachbarschaft. Das Nachbarrecht hat deshalb - vielleicht nicht ganz zu Unrecht - den Ruf, das Rechtsgebiet der Querköpfe und Querulanten zu sein. Auf keinem anderen Rechtsgebiet finden so viele Streitigkeiten statt wie im Nachbarrecht. Dabei ist das Nachbarrecht selbst für Juristen eine äußerst komplexe und schwierige Rechtsmaterie.

Niedersachsen ist eines der Länder, die ein eigenes Nachbarrechtsgesetz haben. Das Nachbarrecht insgesamt - insbesondere das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz - verfolgt den Zweck, im Nachbarschaftsverhältnis auftretende Konflikte zu einer sozialverträglichen Einigung zu bringen. Es werden darin Dinge geregelt, die im alltäglichen Miteinander von Nachbarn von zentraler Bedeutung sind - wie Nachbarwände, Grenzwände, Einfriedung und insbesondere Grenzabstände für Bäume und Sträucher. Im Sinne des Friedens zwischen Nachbarn, aber natürlich auch im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit wurden in § 50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes ganz konkrete Grenzabstände und auch Höhenbegrenzungen festgelegt.

Wir haben in Niedersachsen in dieser Beziehung eine der am genauesten austarierten Regelungen. Es spricht also nichts dagegen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbarrechts an das allgemeine Leistungsstörungsrecht und an das Verjährungsrecht angepasst werden - so, wie es seit der Überarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom Bund durchgeführt wurde. Insoweit handelt es sich um bloße Gesetzestechnik, gegen die wir keinerlei Einwände haben.

Es spricht auch nichts dagegen, dass im Nachbarrecht an der Fünfjahresfrist festgehalten werden soll. Diese Frist ist lang genug, um betroffenen Nachbarn ausreichend Gelegenheit zu geben, von der Anpflanzung oder der Überschreitung der zulässigen Wuchshöhe Kenntnis zu nehmen. Es ist genug Zeit, möglicherweise eine Einigung unter Nachbarn zu suchen oder sich dann zu überlegen, den Rechtsweg zu beschreiten. Selbst wenn die fünfjährige Ausschlussfrist versäumt wurde, hat der Nachbar nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einen Anspruch auf Zurückschneiden der Anpflanzung - allerdings nur in Ausnahmefällen, und zwar dann, wenn sich ein solcher Anspruch aus dem nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebot herleiten lässt.

Ich halte diese Regelung für ausgesprochen sachgerecht. Die Landesregierung und die Fraktionen von CDU und FDP sind offenbar anderer Auffassung. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es wörtlich:

„Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, das Fristversäumnis zusätzlich dadurch zu sanktionieren, dass mit dem Anspruch auf Zurückschneiden auf die zulässige Höhe auch jeder Anspruch auf eine Höhenbegrenzung ausgeschlossen ist.“

Diese Begründung ist erstens inhaltlich falsch, und zweitens wäre das genaue Gegenteil sachgerecht. Sie ist falsch, weil die höchstrichterliche Rechtsprechung längst einen Anspruch auf Zurückschneiden im Einzelfall entwickelt hat. Ich hatte bereits darauf hingewiesen. Die Gesetzesänderung ist jedoch - das halte ich für noch viel schwerer wiegend - auch nicht sachgerecht, weil sie eine wahre Klageflut produzieren wird. Anstelle einer gerechten Regelung im Einzelfall tritt jetzt ein genereller Zurückschneideanspruch ein, auch für die Fälle, in denen längst Rechtsfrieden eingeleitet ist. Ich halte das für rechtspolitisch geradezu aberwitzig.

Sehr verehrte Damen und Herren, ich wundere mich auch, dass die Landesregierung die Warnungen der kommunalen Spitzenverbände so einfach in den Wind schlägt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Neuregelung völlig an der Praxis vorbeigeht und geeignet ist, „den Rechtsfrieden zwischen Nachbarn nachhaltig zu stören.“

Insbesondere bei höheren Bäumen sei es praktisch nicht machbar und jedenfalls wirtschaftlich nicht tragbar, möglicherweise jährlich einen Rückschnitt zu veranlassen. Ein Nachbar kann den teuren Rückschnitt zukünftig zu einem beliebigen Zeitpunkt, etwa aus Anlass einer Streitigkeit in einer ganz anderen Sache, erzwingen. Es ist zudem zu befürchten, dass gerade auch auf die Kommunen als Grundstückseigentümer dann erhebliche zusätzliche Kosten zukommen werden.

Sehr verehrte Damen und Herren, vor diesem Hintergrund scheint die derzeitige Regelung ausgesprochen interessengerecht. Ich hätte daher gerne gewusst, was die Landesregierung veranlasst, ohne Not ein solches Fass aufzumachen. Manchmal sind es ja bekanntlich ganz triviale Gründe.

Ich halte die Neureglung auch deshalb für rechtspolitischen Unfug, weil darin ein bemerkenswerter Widerspruch zu den bisherigen Aktivitäten der schwarz-gelben Regierung besteht. Einerseits werden mit der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens u. a. BAföG-Empfänger und sozial Benachteiligte bei Rundfunkgebührenangelegenheiten unmittelbar ins Klageverfahren getrieben. In diesen Fällen, in denen es wirklich um Existenzielles geht, beträgt die Ausschlussfrist einen Monat. Die Grundstückseigentümer aber, die sich beispielsweise sonntagsmorgens beim Frühstück über den hohen Baumbewuchs des Nachbarn ärgern, können fünf Jahre lang einen Anspruch auf Rückschnitt geltend machen.

Sehr verehrte Damen und Herren, schließlich möchte ich noch auf einen weiteren Widerspruch hinweisen: Wir haben bereits 2004 angemahnt, dass die Justizministerin in der Pflicht steht, ein niedersächsisches Schiedsgesetz auf den Weg zu bringen. Dafür müsste sie gar nicht viel tun; denn das Gesetz liegt schon fertig in der Schublade. Es ist Ihnen sozusagen praktisch schon in den Schoß gefallen, Frau Heister-Neumann. Sie hatten drei Jahre lang Zeit, diesen Gesetzentwurf einzubringen und damit die außergerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten zu stärken.

Wir hoffen, dass Sie das neue Schlichtungsverfahren so schnell einrichten, dass auf die Gerichte durch diese neue Rechtssituation keine zusätzliche Belastung zukommt. Die Einzigen, die sich über eine solche Klageflut im Nachbarrecht freuen könnten, wären die zuständigen Rechtsanwälte. Herzlichen Dank, sehr verehrte Damen und Herren.